Erklärung der Kommission zum Protokoll des Rates über die Richtlinie „Folgerecht“

(2001/C 208/02)

1. Zum Inhalt der Richtlinie betont die Kommission, dass die für die Umsetzung vorgesehenen Termine die volle Wirkung der angestrebten Harmonisierung um 10 Jahre verzögern könnten. Wie bereits bei der Verabschiedung ihres Gemeinsamen Standpunkts durch den Rat ausgeführt, ist sie der Auffassung, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Fristen außergewöhnlich seien und dies auch bleiben müssten, um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsaktion im Rahmen des Binnenmarktes zu wahren.

2. Zum Verfahren für die Veröffentlichung dieser Erklärung bestätigt die Kommission ihre Position, dass sie als Hüterin der Verträge die Aufgabe habe, während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens, einschließlich der Arbeiten des Vermittlungsausschusses, ihren Standpunkt zu äußern und für die Veröffentlichung etwaiger Erklärungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur gleichen Zeit wie die Richtlinie zu sorgen. Daher behält sie sich alle ihr zur Verfügung stehenden juristischen Möglichkeiten vor, falls diese Erklärung nicht veröffentlicht wird.

3. Auf jeden Fall kann die Kommission aus juristischer Sicht nicht akzeptieren, dass eine etwaige Entscheidung des Rates über die Veröffentlichung einer Erklärung im Amtsblatt einstimming und nicht mit einfacher Mehrheit gemäß den allgemeinen Bestimmungen in Artikel 201 Absatz 1 des Vertrags getroffen wird.

4. Unter diesen Umständen behält sich die Kommission das Recht vor, diese Erklärung in der Öffentlichkeit gebührend bekannt zu machen.